

Die Militärgesetzgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Militärgesetzgebung

Das Gesetz über den Militärpflichtersatz

«Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärpflichtersatz zu bezahlen.» Mit diesem Satz schafft Art. 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation die Grundlage der *Militärpflichtersatzordnung*, die in einem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 verwirklicht worden ist. Mit diesem Bundesgesetz neuesten Datums wurde die aus dem Jahre 1878 stammende alte Ordnung ersetzt, durch die seinerzeit der Militärpflichtersatz zur Bundessache erklärt worden war und die durch die seitherige Entwicklung in mancher Hinsicht überholt worden ist.

Trotzdem der Militärpflichtersatz in älteren Erlassen und im Volksmund noch hin und wieder als «Militärsteuer» bezeichnet wird, und er äußerlich auch wie eine Steuer ausgestaltet ist, ist er — rechtlich gesehen — *keine Steuer*. Seine juristische Begründung liegt nicht in einer staatlichen Steuerhoheit, sondern in der *Militärhoheit*; der Militärpflichtersatz ist verankert in Art. 18, Abs. 3, der Bundesverfassung. Seine Zielsetzung liegt in der praktischen Verwirklichung des Grundsatzes der *allgemeinen Wehrpflicht*. Jener Wehrpflichtige, der aus irgendwelchen zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seine Dienstleistungen nicht durch persönliche Leistung erbringen kann, hat den Militärpflichtersatz als Ersatzabgabe zu entrichten. Diese Ersatzform der Wehrpflichtenerfüllung kann vom Wehrpflichtigen nicht anstelle der persönlichen Dienstleistung selbst gewählt werden; er kann sich damit nicht «loskaufen»; die Ersatzpflicht tritt erst mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein.

Der Pflicht zur Leistung des Militärpflichtersatzes unterliegen nur Wehrpflichtige; Frauen, Minderjährige, aus der Wehrpflicht Entlassene sowie Ausländer

werden davon nicht erfaßt. Dagegen ist konsequenterweise auch der im Ausland wohnende Wehrpflichtige dem Militärpflichtersatz unterstellt, wenn auch für Auslandschweizer gewisse Milderungen geschaffen wurden. Befreit von der Ersatzpflicht sind körperlich und geistig Gebrechliche, Wehrpflichtige, die infolge gesundheitlicher Schädigung im Militärdienst den Dienst nicht mehr in ihrer Heeresklasse leisten können sowie die Angehörigen militärisch organisierter Berufsgruppen (Instruktoren, FWK, Ueberwachungsgeschwader, Grenzwachtkorps u. a.). Ebenso sind befreit die Angehörigen eines im Kriegsbetrieb stehenden Betriebes, wenn sie im Ersatzjahr mindestens 30 Tage dem Militärstrafrecht unterstanden.

Da es sich bei der Abgabe *nicht um eine Geldschuld*, sondern um den in Geld geleisteten Ersatz der persönlichen Wehrpflichtenerfüllung handelt, wird die schuldhaftige Nichtbezahlung unter Strafe gestellt. Dazu ist zu sagen, daß der Staat den Militärpflichtersatz nicht aus fiskalischen Gründen erhebt, um damit eine ergiebige Finanzquelle zu erschließen; seine Motive sind vielmehr staatspolitischer Art, indem sie einer einigermaßen gleichmäßigen Verwirklichung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht dienen sollen. Der relativ geringe Ertrag dieser Abgabe (bis 1958 jährlich ca. 20 Mill. Fr., heute noch ca. 15 Mill. Fr.) würde allein diese Abgabe und die damit verbundenen Umtriebe nicht rechtfertigen.

Die Militärpflichtersatzordnung strebt eine gewisse Gleichmäßigkeit der persönlichen Militärdienstleistung und dem an ihrer Stelle geleisteten Geldersatz an. Die Belastung des Einzelnen wird deshalb auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgesetzt, die sich nicht allein nach seinem Einkommen, sondern nach seinem ganzen Lebensstandard bemißt — wobei allerdings im neuen Ge-

Die drei Mann im Erdloch am MG, die vier im Panzer oder die zwei oben im Jagdbomber, das sind die Kampfgemeinschaften des modernen Krieges.

setz auf die Besteuerung des eigenen und des anwartschaftlichen Vermögens verzichtet wird.

Die Abgabe besteht aus einer *Persohnaltaxe* von einheitlich Fr. 15.— sowie einer *Einkommenstaxe*, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen abgestuft wird. Die Einkommenstaxe wird nicht nur vom Erwerbseinkommen, sondern vom Gesamteinkommen, unter Einschluß des Vermögensertrages, erhoben; die Einkommenstaxe beträgt Fr. 2.40 für je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens. Neben einem allgemeinen Abzug vom Einkommen von 1 000 Franken und einem weiteren Abzug von 1 000 Franken für Verheiratete stehen Sozialabzüge von 500 Franken für jedes Kind und jede unterstützte Person sowie 1 000 Franken für Rentner der Invalidenversicherung. Ein absolutes Abgabemaximum besteht nicht.

Die Ersatzpflichtigen werden in zwei Altersklassen eingeteilt:

- im *Auszugsalter* (einschließlich Rekrutenjahrgang) ist die volle Ersatzabgabe zu entrichten;
- im *Landwehralter* ist jährlich $\frac{1}{3}$ der vollen Ersatzabgabe zu leisten.

Außerdem können ausnahmsweise auch die im *Landsturmalter* stehenden Wehrpflichtigen zu einer Ersatzpflicht von $\frac{1}{6}$ der vollen Abgabe herangezogen werden, nämlich dann, wenn große Teile der Landsturmtruppen zu Dienstleistungen aufgeboden werden. — Für die vorzeitige Versetzung in die Landwehr oder den Landsturm besteht eine Sonderregelung.

Somit beläuft sich die maximale Ersatzpflicht während einer ganzen Wehrpflichtdauer:

- im *Auszug* 17 Jahre zu je $\frac{1}{1}$ =
- in der *Landwehr* 12 Jahre zu je $\frac{1}{3}$ =

17 volle Taxen
4 volle Taxen

Total 21 volle Taxen

Dazu kommen in außerordentlichen Zeiten noch Abgaben im Landsturmalter von jährlich je $\frac{1}{6}$ der Gesamtaxe.

Für geleistete Dienste wird eine teilweise Reduktion der Ersatzabgabe gewährt; diese Ermäßigung beträgt $\frac{1}{10}$ für die ersten 50 Diensttage, $\frac{1}{10}$ für die zweiten 50 Diensttage und $\frac{1}{10}$ für je 100 weitere Diensttage. Wird der versäumte Militärdienst später *nachgeholt*, hat der Ersatzpflichtige Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Abgabe.

Der Militärpflichtersatz wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen

erhoben. Bis 1917 war die Militärverwaltung die zuständige Bundesstelle; heute ist es die Eidg. Steuerverwaltung. Die Erträge des Militärpflichtersatzes fließen dem Bund zu; die Kantone erhalten davon 20 % des Rohertrages zur Deckung ihrer Veranlagungs- und Bezugskosten.

Die Vereinzelung auf dem Schlachtfeld läßt es nicht mehr zu, den einzelnen Mann oder die kleine Gruppe ständig zu führen, sie ständig mit Befehlen zu versehen.

